

Merkblatt zum Praktikum „Gender und Arbeit“

Stand: 29.11.2004

1. Was ist ein Praktikum in G+A?

Das Praktikum soll den Studierenden ermöglichen, im Studiengang Erlerntes in der Praxis zu erproben und zu überprüfen. Praktika sollen darüber hinaus die Berufsfindung erleichtern und können vielleicht sogar einen ersten künftigen Arbeitsplatz erschließen. Aus diesen Gründen kommt die Anrechnung von Praktika, die vor Aufnahme des Studiums geleistet worden sind und oft bereits als Zulassungsvoraussetzung für das Studium fungierten, nicht in Betracht. III.5. § 6 Abs. 1 StudO besagt, dass ein Praktikum frühestens nach dem 2. Studiensemester absolviert werden kann.

In Betracht kommen alle beruflichen Bereiche, in denen Gender-Probleme mit einer gewissen Regelmäßigkeit auftreten können, also z.B. Personalabteilungen oder betriebliche Interessenvertretungen von Unternehmen, Institutionen der Bildung und Weiterbildung, Gleichstellungseinrichtungen, Verbandsarbeit gegen (Geschlechts)Diskriminierung, soziale Einrichtungen für benachteiligte Gruppen und Forschungseinrichtungen. Auch eine aus anderen Gründen ausgeübte berufliche Tätigkeit von Studierenden während ihres Studiums kann als Praktikum anerkannt werden, wenn die dort ausgeübte Tätigkeit den inhaltlichen Kriterien für eine Praktikumsstelle entspricht. Längerfristig sollte eine Liste mit möglichen und insbesondere auch mit bereits bewährten Praxiskontakten als Basis für eine Praxisbörse erstellt werden.

Die Beschäftigung auf der Praktikumsstelle muss nach III.5. § 6 Abs. 1 StudO zumindest 8 Wochen im Stück oder in zwei Teilabschnitten möglich sein und darf nicht in der Vorlesungszeit liegen. Das ununterbrochene Praktikum ist grundsätzlich die bessere Lösung, aber leider nicht immer persönlich realisierbar. Noch längere Praktika werden durch Betriebe und Organisationen häufig bevorzugt, aber vom Programm nicht verlangt oder durch zusätzliche Kreditpunkte honoriert. Zusätzlich ist im Leistungsbereich Lehre eine Änderung der Studienordnung beantragt, aber noch nicht beschlossen, nach welcher auch sog. Langzeitpraktika ermöglicht werden sollen. In Betracht kommen vor allem die vorlesungsfreie Zeit im Anschluss an die Vorlesungen des jeweiligen Sommersemesters oder die Zeit nach Vorlesungsende im letzten Semester. Die Zulässigkeit nur tageweiser Praktika, die sich über einen entsprechend längeren Zeitraum erstrecken, ist in der Studienordnung nicht vorgesehen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen wäre eine Einzelgenehmigung beim Masterausschuss zu beantragen. Ansonsten entscheidet die Betreuungsperson nach III.5. § 6 Abs. 1 StudO über die Genehmigung eines Praktikumsplatzes.

2. Wie finde ich einen Praktikumsplatz?

Studierende müssen überlegen, aus welchen Praxisbereichen sie in das Studium gekommen sind, was für praxisrelevantes Wissen sie im Studiengang erworben haben und wohin sie nach dem Abschluss ihres Studiums beruflich gehen wollen. Das Praktikum sollte eine Brücke auf diesem Weg in die Zukunft bilden. Eine Verbindung zwischen Lernwerkstatt und Praktikum ist durch die PO nicht vorgegeben, kann aber inhaltlich sehr sinnvoll sein. Ein Idealablauf wäre, dass sich aus dem methodisch angeleiteten Praxiskontakten der Lernwerkstatt ein Praktikumsplatz ergibt und am Ende des Praktikums auch die Idee für ein Forschungsdesign zum Ausbau in der Lernwerkstatt entstanden oder konkretisiert worden ist. Zwingend vorgegeben ist dieser Verlauf nicht.

Der Praktikumsplatz ist in Kommunikation mit der zuständigen Mentorin bzw. dem Mentor der oder des Studierenden, in Kommunikation mit einer Lehrperson aus dem Kernangebot, in deren Lehrgebiet der Praktikumsplatz fallen würde, in Kommunikation mit der/dem Programmverantwortlichen oder der/dem WiMi des Programms zu finden. Die Studierenden entscheiden selber, welche/r dieser Ansprechpartner/innen gewählt werden.

3. Wer kann ein Praktikum genehmigen, betreuen und den Bericht entgegennehmen?

Der Masterausschuss bestimmt nach § 37 Abs. 2 PO eine Betreuerin/Gutachterin oder einen Betreuer/Gutachter, die oder der über die Zulassung des Praktikumsplatzes vorher und die Abnahme des Praktikumsberichts nachher entscheidet. In Betracht kommen alle Prüferinnen und Prüfer nach § 7 Abs. 1 PO, soweit sie im Kernangebot des Masterstudiengangs lehren. Bei besonderer Begründung können auch Lehrbeauftragte im Kernangebot oder Lehrende, die im Zusatzangebot unterrichten, gewählt werden, soweit sie einverstanden sind. Sinnvoller Weise werden das zumeist dieselben Lehrpersonen sein, mit denen die Idee zu den Praktikum zuvor entwickelt wurde. Dem Antrag der Studierenden ist soweit möglich und vertretbar zu entsprechen.

4. Abschluss des Praktikums

Das Praktikum ist mit einem Bericht abzuschließen. Er ist spätestens einen Monat nach Ende des Praktikums bei der Betreuung/Prüfer/in abzugeben und von dieser bzw. diesem zu begutachten und abzunehmen. Abnahme bedeutet, den Bericht als den PO-Vorgaben entsprechend anzuerkennen. Nach der Abnahme erhält der bzw. die Studierende 10 KP, die jedoch nicht in die Endnote eingehen, weil das Praktikum samt Bericht nämlich nicht benotet wird.

Der Bericht soll nach § 37 Abs. 2 PO, III.5. § 6 Abs. 2 StudO 15 bis 20 Seiten bzw. 30 000 bis 40000 Zeichen umfassen, bei Teilpraktika ca. 10 Seiten und 20 000 Zeichen. Er muss enthalten: eine Beschreibung und Reflexion der Praxisstelle sowie eine Beschreibung und Reflexion der von der Studentin oder dem Studenten dort ausgeübten Tätigkeit. Gender-Gesichtspunkte sollten dabei besonders verfolgt und erörtert werden.

Gez. Raasch